

DIMITRIS-TSATSOS-INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE VERFASSUNGSWISSENSCHAFTEN

"KÄMPFE" UM DIE LEGAL PERSON. WIE UNTERNEHMEN VON IHREM PERSONENCHARAKTER PROFITIEREN

Dr. Thomas Matys

Lehrgebiet Soziologie II: Soziologische Gegenwartsdiagnosen

FernUniversität in Hagen

DTIEV-Online Nr. 3/2014



FernUniversität in Hagen

DTIEV-Online
Hagener Online-Beiträge zu den
Europäischen Verfassungswissenschaften

ISSN: 2192-4228

FernUniversität in Hagen
Dimitris-Tsatsos-Institut für Europäische Verfassungswissenschaften
58084 Hagen
Tel.: 02331 987-2912
e-mail: DTIEV@Fernuni-Hagen.de
<http://www.fernuni-hagen.de/dtiev>

„Kämpfe“ um die legal person.

Wie Unternehmen von ihrem Personencharakter profitieren

Thomas Matys*

1. Einleitung

Wir alle kennen und gebrauchen alltäglich Begriffe wie Unternehmung, Firma, Verband, Organisation, Trust oder Körperschaft. Ein Großteil ökonomischer aber auch soziologischer Forschung hat sich in den letzten 150 Jahren daran abgearbeitet versucht, wo denn die Unterschiede zwischen all diesen „verschiedenen“ Formen menschlicher Kooperation liegen. Allein die Vielfalt der oben aufgezeigten Begrifflichkeit – und diese ließe sich leicht noch erweitern – bestätigt ja auch auf den ersten Blick eine derartige Differenzhypothese. Doch welchen Erkenntniswert hat es denn, wenn wir feststellen, dass ein Krankenhaus etwas Anderes ist als eine militärische Organisation; eine öffentliche städtische „Einrichtung“ nicht vergleichbar ist mit einem Fußballclub, BMW und Greenpeace offenbar nichts gemein haben? Differenzierungstheoretisch sagt es uns in erster Linie, dass sich da etwas spezialisiert, professionalisiert – eben ausdifferenziert hat. Warum gebraucht dann eine Gesellschaft trotzdem einen vereinheitlichenden Begriff, nämlich den der Organisation? Meine Antwort lautet: All diese spezialisierten, differenzierten Formen haben ein Gemeinsames, Gleiches oder zumindest Ähnliches: Es ist die korporative *Form*, die *Form Organisation* – verstanden als die Art und Weise der Regulation menschlicher Kooperation.

Sucht man nun nach der „Form“ Organisation, kann man vorn benannte „Organisationstypen“ finden. Diese lassen sich quer zu systemischen Subsystemen, wie Politik, Recht oder Ökonomie identifizieren. Im Rechtssystem Deutschlands bspw. finden wir Organisationen, die entweder als Nicht-Juristische Personen gefasst werden (z. B. nicht-eingetragene Vereine) oder als Juristische Personen bezeichnet werden (z. B. eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften etc.). Bei letzteren können wir sogar eine Besonderheit ausmachen: Obwohl sie nicht „wirkliche“ Personen, also Menschen aus Fleisch und Blut, sind, genießen sie Grund- bzw. Menschenrechte. Die kodifizierten „Juristischen Personen“ genießen in Deutschland Grundrechts-

* Dieser Beitrag ist erstmals in PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaften, 170, 43. Jg., Nr. 1, März 2013, S. 153 – 172 erschienen. In ihm sind die wesentlichen Elemente des Vortrags enthalten, den der Autor am 3. November 2014 am Dimitris-Tsatsos-Institut für Europäische Verfassungswissenschaften der FernUniversität in Hagen gehalten hat.

schutz: Art. 19 Abs. 3 des Grundgesetzes lautet: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“ – diese merkwürdige, sagen wir einmal, „Besonderheit“, scheint doch sehr bemerkenswert, lässt sich doch ein derartiger Grundrechtsbezug explizit in keiner anderen Staatverfassung eines europäischen Landes finden (vgl. Dietmair 1988: 3 ff.), auch nicht in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Vor diesem Hintergrund stellen US-amerikanische Gerichtsfälle einen zentralen Forschungsgegenstand dar, die durch zwei zentrale Gemeinsamkeiten verbunden sind: Zum Einen sind sie durch die Inanspruchnahme von Rechten aus den Zusatzartikeln der US-amerikanischen Verfassung durch Organisationen – vor allem Wirtschaftsunternehmungen („Corporations“) – gekennzeichnet. Zum Anderen standen bzw. stehen diese Gerichtsfälle für eine Konfliktkonstellation zwischen Corporations-Befürwortern und -gegnern. Es ist allerdings als defizitär zu bezeichnen, dass beide Aspekte in der internationalen Organisationsforschung im Allgemeinen sowie in der Organisationssoziologie im Besonderen als so gut wie unbekannt gelten können. Dies vorausgesetzt lautet nun eine zentrale Frage: Wie lassen sich die anhand der Gerichtsfälle darzulegenden Konflikte und Kämpfe strukturiert dokumentieren und analysieren? Mit der Beantwortung dieser Frage wird ein erster Schritt getan, der als Beitrag verstanden werden kann zu analysieren, wie es historisch möglich wurde, dass sich die korporative Form – das meint, heute wie selbstverständlich Organisationen (und dabei vor allem Unternehmen) als Gebilde, als Ganzes, als Einheit zu denken und zu vollziehen – strukturell weltweit durchsetzen konnte.

Der Anstoß, sich mit dieser Frage zu befassen, ging von dem empirisch auffälligen Sachverhalt aus, dass eine stetig wachsende Corporations-kritische Bewegung in den USA das Konzept der *legal person*, also der Juristischen Person, welches vielen Organisationen (aber eben nicht allen) zu Grunde liegt, kritisiert, ja regelrecht bekämpft. Was kritisiert diese Bewegung? Bei aller Differenziertheit der Argumentationen lässt sich eine Hauptkritiklinie ausmachen: Die Bewegung kritisiert, d. h. wortursprünglich: sie scheidet, sie unterscheidet, den Sachverhalt, dass US-amerikanische Corporations es nach einem jahrhundertlangen Kampf erreicht haben, den Personen-Status zu erhalten, welches sich für (allerdings nicht alle) Organisationen im Rechtsstatus der Juristischen Person niederschlägt. Thom Hartmann (2002), einer der Protagonisten der Corporations-kritischen Bewegung, bezeichnet den Prozess, aus seiner Sicht vor allem Unternehmungen Menschenrechte aus den Zusatzartikeln („Amendments“)

der US-amerikanischen Verfassung, wie bspw. Meinungsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Anspruch auf Geschworenen-Jury und anderes mehr, zuzugestehen, als „einen Raub von Menschenrechten“. Autor dieser Handlung sei das juristisch-politische System; die Gewährung von Grundrechten müsse rückgängig gemacht werden. Der immer wieder genannte Bezugspunkt ist das berühmte Santa-Clara-Urteil aus dem Jahre 1886, ein eigentlicher Steuerfall, bei dem die Richter in einer Vorrede zur Urteilsverkündung den Corporations quasi un- aufgefordert den im 14. Zusatzartikel zugesicherten Schutzgrundsatz zugesprochen hätten (vgl. weiter hinten). Dieses Recht, so die Corporations-Kritiker, stehe nur natürlichen Personen, also Menschen, und nicht Corporations zu. Die zahlreichen weiteren besonders durch die Corporations-kritische Bewegung immer wieder erwähnten Gerichtsfälle, die ebenfalls eine Grundrechtsgewährung beinhalten, haben zunächst den Charakter von Einzelereignissen. Gerade deshalb kann auch an den jeweils einzelnen Fällen nicht erkannt werden, dass sie als Teil eines langwierigen und friktionsreichen Prozesses der Auftrennung, eben der (Unter-) Scheidung, zwischen einem organisationalen Zustand von Noch-nicht-Person zu Juristischer Person rekonstruiert werden müssen. der wiederum nur durch seinen polit-ökonomischen Kontext, also seine Struktur, verstehbar und erklärbar ist¹. An diesem Punkt setzt ein Fragen nach dem Sinn des steten Bezugnehmens auf legal person ein, denn die darin enthaltene Person-Semantik verweist auf die Unterscheidung einer Form. Eine organisationale Person zu kreieren heißt dann zum Einen, Organisation innerhalb des legal person- bzw. „corporate personhood“-Diskurses nicht als Objekt, auch nicht als eine Art von Objekten oder eine Eigenschaft von Objekten zu verstehen, sondern als eine besondere Art der Unterscheidung, die als Form mit zwei Seiten das Beobachten leitet. Der Gegenstand Organisation ist dann nicht einfach nur etwas Anderes als Mensch oder Individuum, sondern eine andere Form, mit der man Gegenstände wie menschliche Individuen beobachtet (vgl. Luhmann 1991). Zum Anderen verweist der Begriff „Person“, abgeleitet vom lateinischen Wort *persona*; deutsch: *Maske* (vgl. Dahrendorf 1974: 21 ff.), etymologisch bereits „... auf das Überwinden des bloß kreatürlichen Zustands und bezeichnet die selbstbestimmte Formung zum kompetenten und verantwortlichen Handlungszentrum und -adressaten“ (Neuberger 1997: 492). Dagegen wird die Bezeichnung „Mensch“ eher verwendet, wenn auf das Gattungswesen Mensch mit seinen universellen, un-

¹ Die weiter hinten dargelegte aktuelle Corporations-kritische Bewegung ist der eine Teil dieses Kontextes. Daneben gibt es noch einen zweiten – *historischen* – Teil: Er behandelt Kämpfe, Streiks, Proteste von Arbeiterbewegung, Parteien, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Protestgruppen in den USA des 18. und 19. Jahrhunderts, die sich vor allem durch die Ablehnung der damals immer größer werdenden ersten Industrieorganisationen auszeichnen. Dies kann aus Platzgründen hier nur angedeutet werden (vgl. ausführlich Matys 2011).

² So nennt die Corporations-kritische Bewegung den Diskurs um die Person-Eigenschaft von Organisationen.

veräußerlichen Menschenrechten verwiesen werden soll (vgl. ebd.). Exakt diese Unterscheidung macht sich die Corporations-kritische Bewegung zunutze, indem sie die Künstlichkeit von korporativen *Personen* kritisiert und die ihnen gewährten Rechte natürlichen Personen (sprich: Menschen) „zurückgeben“ möchte. Dass jene korporativen Personen zudem durch einen eigenständigen Subjekt- bzw. Akteurscharakter ausgestattet sind, steigert noch einmal die Konstruktionsabstraktion „Organisation“: Akteur „... steht für den Versuch einer möglichst neutralen Bestimmung eines *Handlungszentrums*“ (Neuberger ebd.: 493; Herv. i. Orig.). Wenn wir also bspw. von einer Unternehmung als einem „korporativem Akteur“ sprechen, soll damit angezeigt sein, dass ein „aktiver“ Adressat geschaffen wird, dem Handlungen und Handlungsfolgen zugerechnet werden können. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff des Subjekts, welcher eine Doppelbedeutung enthält: Einerseits ist das Subjekt das Unterworfene, andererseits die eigenmächtige Instanz des Unterworfenseins, der Souverän als Ausdruck des bürgerlichen Subjekts, dasjenige, was sich selbst und damit der Welt zugrunde liegt (vgl. Luhmann 1994: 44) und damit eine eigene Zurechnungseinheit wird. Dass nun Organisationen einen derartigen Souveränitätsanspruch genießen sollen, ihnen durch den Personenstatus eine Rolle, eine gesellschaftliche Form zukommen soll, empört die Corporations-kritische Bewegung.

2. Kritik an „Corporations“

Bevor ich die Gerichtsfälle und die „Bevorteilungen“ für Unternehmungen im Einzelnen verkürzt – aber prägnant – darlegen werde, scheinen an dieser Stelle zunächst einige Hinweise angebracht zu sein, um wen und was es sich eigentlich bei der Corporations-kritischen Bewegung handelt. Beispielhaft kann hier auf Gruppierungen bzw. Organisationen (wohlgemerkt: auch Organisationen kritisierende Einheiten können selbst Organisationen sein!) wie Reclaim Democracy.org, POCLAD oder CorpWatch verwiesen werden. ReclaimDemocracy.org bspw. fordert die „Wiederherstellung bürgerlichen Einflusses auf Corporations“ (ReclaimDemocracy.org 2008a). Diese Forderung kann – ebenso wie das folgende Zitat – als paradigmatisch für die gesamte Corporations-kritische Bewegung gelten:

„ReclaimDemocracy.org arbeitet an der Schaffung einer repräsentativen Demokratie mit einer aktiv teilnehmenden Öffentlichkeit, indem die Bürger nicht nur aus einem von Eliten bereitgestellten Menü von Optionen wählen, sondern wir spielen eine aktive Rolle bei der Ausrichtung des Landes und seinem politischen Agenda-Setting. Wir glauben, dass der Einfluss eines jeden die direkte Folge der Qualität der ei-

genen Ideen und seiner Energie dieser Ideen zu fördern, sein sollte, unabhängig von Wohlstand oder Status. Wir inspirieren dazu, Bürgern bewusst zu machen, dass Entscheidungen über die Rolle, die Corporations in unserer Gesellschaft spielen sollten, getroffen werden müssen und dass Corporations auf diese Rolle dann zu begrenzen seien. Wir sind eine gemeinnützige überparteiliche, Non-Profit(..) Organisation und laden alle gemeinsam dazu ein, mehr über unsere Mission, Visionen, Ziele und Werte zu erfahren“ (ReclaimDemocracy.org 2008a).

Bei den meisten zu identifizierenden Corporations-kritischen Gruppierungen und Organisationen handelt es sich um think tanks, um „außerparlamentarische“ Cluster von Intellektuellen, Journalisten bzw. Aktivisten, die zumeist Internet-Plattformen gegründet haben, diese weiterführen und eine Community-Bildung mit ausgeprägtem Netzwerk-Anspruch betreiben. Aus dem mannigfaltigen „Programm“ bzw. Aktivitätenkatalog der, so kann man formulieren, Anti-Corporations-Bewegung, kann an dieser Stelle nur eine kleine Auswahl präsentiert werden (ausführlich vgl. Matys 2011):

- Umfangreiche Agenda-Setting-Politik zu allen Themen, die mit Corporate Personhood, Corporate Accountability, Bürgerrechte, Rechte von Corporations, Basisdemokratie und einer Bevorteilungspraxis von Corporations in Verbindung stehen sowie die Schaffung einer hierzu nötigen Darstellungs- und Kommunikationsplattform;
- ausgedehntes und komplexes Ressourcen-Pooling in Bezug auf obige Fragen (Kurzberichte, Aufsätze, Gerichtsurteile, Zeitungsberichte, Aufrufe, Verlinkungen zu anderen Corporations-, kapitalismus- oder ökonomie-kritischen Organisationen, Plattformen und Gruppierungen);
- Organisation eines „virtuellen Dachs“ für lokale Organisationen auf Freiwilligenbasis – Zurverfügungstellung eines Infopools zur Gründung, Spendenfinanzierung und steuerlichen Behandlung von Ortsgruppen (vgl. ReclaimDemocracy 2008b);
- Institutionalisierung eines Spendensystems zwecks Finanzierung der Organisationsaufgaben;
- regelmäßiges Informationssystem für Mitglieder per Newsletter in Print- und elektronischer Form;
- umfangreiche Vernetzungs- und Verlinkungsstruktur;
- Flankierung übergreifender aber auch spezieller lokaler Anti-Corporations-Kampagnen (bspw. gegen Wal-Mart oder Nike);

- Unterstützung der politischen Maßnahmen durch eigenes Marketing- und Merchandising-Konzept mit Corporations-kritischem Bezug (Aufkleber, Anhänger, Anti-Walmart-T-Shirts, Bücher, Grußkarten etc.).
- Schutz der Bürgerrechte vor (korporativen) Anmaßungen;
- Stärkung und entschiedene Anwendung der Anti-Trust-Gesetze;
- Gesetze beseitigen, die verhindern, dass Gemeinden, Staaten und Länder Corporations nicht angemessen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche ‚regieren‘ können;
- Stärkung und Durchsetzung der Gesetze gegen korporative Kriminalität;

Eine wesentliche Funktion der Corporations-kritischen Bewegung besteht – wie vorn bereits angesprochen – darin, ständige Verweise zu den aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Inanspruchnahmen der US-amerikanischen Zusatzartikel – bzw. der in ihnen enthaltenen Grundrechte – durch die Corporations zu platzieren. Um welche Grundrechte bzw. Gerichtsurteile mit Grundrechtsbezug für Corporations handelt es sich denn genau?

3. Grundrechte für Organisationen

Der nächste folgende hilfreiche dokumentarische Schritt ist es also nun, die Gerichtsfälle, innerhalb derer die Bezugnahmen zu den Zusatzartikeln zu verorten sind, in eine chronologische Ordnung zu bringen. Aus Platzgründen kann leider nur eine stark verkürzte, aufzählartige Übersicht gegeben werden (vgl. Nace 2003; Matys 2011):

Fall 1: *Trustees of Dartmouth College v. Woodward (1819)*: Das nachträgliche Ändern und damit ‚Hineinregieren‘ in Corporations gewährte Charters durch Erlasse des Staates wird für unwirksam erklärt. Der Supreme Court sah Derartiges am Beispielfall einer Schule, die als „private corporation“ einen öffentlichen Zweck verfolge, als Verletzung der *contract clause* nach Art. I, § 10, Klausel 1 der Bundesverfassung, also der individuellen Vertragsfreiheit, an. Corporations seien davor zu schützen. De facto wird damit erstmalig einer Organisation ein Menschenrecht zugestanden;

Fall 2: *Slaughterhouse Cases (1872)*: Eine „Sonder-Corporation“ erhält eine Monopolstellung bzgl. der Tierschlachtung: Zum Schutze der Gesundheit und zum Wohle der Allgemeinheit (hier: „konzentriertes“ Schlachten außerhalb der Stadt) könne ein Einzelstaat von seiner „Po-

lizenzmacht“ als legitimer Maßnahme Gebrauch machen und damit ein Grundrecht (die freie Berufsausübung der einzelnen Metzger) *zugunsten* einer Corporation einschränken; die Vorrechte für die Corporation werden mit dem charter-fixierten „öffentlichen Zweck“ begründet und verstießen nicht gegen den 13. Zusatzartikel (Verbot von Sklavenarbeit) bzw. den 14. Zusatzartikel (*equal protection-clause*);

Fall 3: *Santa Clara v. Southern Pacific Railroad Co.* (1886): Anlässlich eines Steuerstreits (laut der Railroad-Company ein zu hoher Basiswert als Steuergrundlage) führen die Anwälte aus, die Corporation sei „ungerecht“ besteuert worden und stützen sich auf die Kernaspekte des 14. Zusatzartikels: „Niemand darf ... ohne ordentlichen Gerichtsprozess („*due process of law*“) ... irgendeiner Person ... den gleichen Schutz der Grundrechte – bspw. Eigentum – („*equal protection*“) versagen bzw. berauben“. Somit sei die Corporation also ohne „rechtliche Grundlage“ besteuert worden. Das Gericht bestätigt dies, nennt aber den 14. Zusatzartikel selbst nicht im Urteil. In der Vorrede allerdings wird klargestellt, dass Corporations Personen seien und deshalb die Schutzrechte des 14. Zusatzartikels genießen dürften. Vorrede und Urteil konstituieren somit zusammengenommen die Anspruchsgrundlage des 14. Zusatzartikels für Corporations (einzelstaatlich);

Fall 4: *Chicago, Milwaukee and St. Paul Railway v. Minnesota* (1890): Corporations des Eisenbahnwesens bekämpfen ihrerseits die Anti-Monopol-Maßnahmen des Staates: Sie erreichen, dass – einzelstaatlich gesetzlich begründete – Tarifregulierungen unwirksam sind, da der 14. Zusatzartikel nicht eingehalten worden sei (ordentlicher Prozess einschließlich Anhörung und richterlicher Prüfung); das Gericht erklärt: „corporations and associations“ sind „persons“;

Fall 5: *Noble v. Union River Logging Railroad Company* (1893): Corporations konnten einzelstaatlich verwehrte Sonderdurchgangsrechte durch öffentliches Land mit indirekter Berufung auf den 5. Zusatzartikel (Eigentumsberaubung) und direktem Bezug auf den 14. Zusatzartikel („ordentlicher Gerichtsprozess“) wieder erlangen (bundesstaatlich);

Fall 6: *Plessy v. Ferguson* (1896): Getrennte Bahnabteile für Schwarze und Weiße sind gesetzlich zulässig (verstoßen nicht gegen den 13. Zusatzartikel („Sklavendiskriminierung“) und etablieren die „Separate but Equal-Doktrin“ bzw. weitere so genannte Jim Crow-Gesetze. Der Supreme Court entscheidet grundsätzlich, dass Schwarze *keinen* Bürgerstatus gemäß des 14.

Zusatzartikels genossen und lässt damit eine Ungleichbehandlung erkennbar werden: Während Corporations der Personenstatus zehn Jahre zuvor zugestanden worden war (vgl. Santa Clara-Urteil vorn), wird er nun schwarzen Amerikanern versagt;

Fall 7: *Hale v. Henkel* (1906): Eine Organisation kann sich – analog zu Individuen – auf den 4. *Zusatzartikel* berufen: „Staatliche Übergriffe“ in Form von Beschlagnahmung bzw. Anordnung zur Herausgabe von Dokumenten einer Organisation ist nicht rechtmäßig – es herrscht ein Schutz vor unbegründeter Durchsuchung; ggfs. beinhaltet das auch den Schutz für organisationale „Agenten“: keine Pflicht zur „Selbstkriminalisierung“ für Manager bzw. Bevollmächtigte von Corporations;

Fall 8: *Armour Packing Company v. US* (1908): Ein Konglomerat von Organisationen soll durch die Verschleierung von Frachtratenrabatten gegen ein bundesstaatliches Gleichheitsgesetz (Elkins Act) verstoßen haben: Die Anwälte der Corporations argumentieren ihrerseits, den Corporations stehe als „Personen“ ein Schwurgericht in diesem Strafprozess gemäß dem 6. *Zusatzartikel* zu; somit wird die Entscheidungsgewalt in Strafrechtsachen gegen Corporations bzw. gegen deren Agenten auf richterlich nicht direkt kontrollierbare, „freie“ Geschworenen-Jurys übertragen; Jurys sind in Strafrechtsachen gegen Corporations *als Voraussetzung* für ein ordentliches Gerichtsverfahren anerkannt;

Fall 9: *Pennsylvania Coal Company v. Mahon* (1922): Einer Kohlebergbau-Company wird das Recht eingeräumt, unterhalb eines Grundstücks Bergbau zu betreiben, welches einer Privatperson überlassen worden war, da es sich bei der Corporation um eine gecharterte Organisation mit einem öffentlichen Zweck gehandelt habe und somit zwangsläufig öffentliches Land betroffen sei. Und die Tatsache, dieses öffentliche Land nicht von vornherein vollständig nutzen zu können, berechtigt die Corporation gemäß dem 5. *Zusatzartikel* zu einer Entschädigung für diese „Enteignung staatlicherseits“;

Fall 10: *Louis K. Liggett Co. v. Lee* (1933): Eine Kaufhauskette akzeptierte bestimmte Steuerregelungen des Staates Florida nicht, nach denen sie für Filialen mehr Steuern bezahlen soll, als dies in der Regel kleinere Konkurrenz-Betriebe tun. Mit Bezug auf die *equal protection-clause* des 14. *Zusatzartikels* gelang es den Corporations, die Argumentation vor dem Supreme Court durchzusetzen, dass wenn sonst keine „Personen“ unterschiedlich besteuert würden, sie, Corporations, eben auch nicht;

Fall 11: *Fong Foo v. US* (1962): Wegen (mutmaßlicher) Höherbewertung von vertraglich fixierten Preisen für Geräte zur Wetterbeobachtung, die eine Corporation dem Staat verkaufen will, kommt es zum Rechtsstreit: Wird ein solcher allerdings einmal aus welchen Gründen auch immer eingestellt, argumentieren die Vertreter der Corporations, dass keine Person, dementsprechend auch keine Corporation, zweimal wegen desselben Delikts vor Gericht gestellt werden kann und reklamieren damit ein Grundrecht aus dem 5. *Zusatzartikel*. Eine Auffassung, der die Richter folgen;

Fall 12: *Ross v. Bernhard* (1970): Corporations sind zwar „künstliche Wesen“, aber vor allem als Einheit getrennt von den sie tragenden Individuen; ihre In-Person-Setzung gesteht ihnen auch das Recht auf einen Schwurgerichtsprozess in Zivilfragen gemäß dem 7. *Zusatzartikel* zu. Die Jurys beraten in Gesetzesfragen – der Richter entscheidet dann nach Billigkeitsrecht;

Fall 13: *Virginia Board of Pharmacy v. Virginia Citizens Consumer Council* (1976): Das Recht auf „freie Rede in der Werbung“ wird Corporations zugestanden, da Werbung in der modernen Gesellschaft auch einer Information der Öffentlichkeit gleichkomme – diese Begründung erlaubt es auch, hierfür den 1. *Zusatzartikel*, der das Recht auf freie Meinungsäußerung beinhaltet, als Anspruchsgrundlage anzuführen. Staatliche Maßnahmen zur Wettbewerbsbeschränkung bei Corporations wurden daraufhin schwerer durchsetzbar;

Fall 14: *National Bank of Boston v. Bellotti* (1978): Die de facto-Option für Corporations, andere Organisationen (z. B. Parteien oder deren Kandidaten) durch finanzielle Spenden zu unterstützen, wird laut Richtermeinung ebenfalls durch den 1. *Zusatzartikel* und die darin enthaltene Meinungsfreiheit geschützt: als Begründung für diesen als „freie Rede in politischen Angelegenheiten“ interpretierbaren Anspruch für Corporations gilt – wie auch schon bei freier Rede in der Werbung – die öffentliche Informationsfunktion, die einer derartigen Handlung beigemessen wird;

Fall 15: *Pacific Gas & Electric Co. v. Public Utilities Commission* (1986): Der Supreme Court gesteht den Corporations das Recht zu, anderen Corporations oder Einzelpersonen Handlungen zu untersagen, die nicht ihren Interessen entsprechen und begründet dieses auch mit dem im 1. *Zusatzartikel* garantierten Anspruch auf freie Meinungsäußerung: aus „freier Rede“ (als Recht, etwas „sagen zu dürfen“) wird eine „negative freie Rede“ (als Recht, Anderen deren freie Rede – gegen deren Willen – „untersagen“ zu dürfen);

Fall 16: *Nike Inc. et al. v. Kasky* (2003): Die Entscheidung des Supreme Courts kreist um die zentrale Frage, ob eine Corporation „nachweislich“ die Unwahrheit behaupten darf: In Pressemitteilungen hatte der Sportartikelhersteller Nike erklärt, dass gegen das Unternehmen erhobene Vorwürfe, asiatische Mitarbeiter würden wie Sklaven behandelt, nicht zuträfen. Corporations-Kritiker sehen für Organisationen damit das Grundrecht der Meinungsfreiheit des 1. Zusatzartikels soweit verbogen, dass sie von einem „Recht zu lügen“ für Corporations sprechen;

Fälle 17/18: *Austin, Michigan Secretary of State v. Michigan Chamber of Commerce* (1990) und *Citizens United v. Federal Election Commission* (2010): Im Jahre 1990 durfte eine als Non-Profit-Organisation eingestufte Handelskammer entsprechend des Michigan Campaign Finance Act kein Geld aus ihren öffentlichen Kassen zum Zweck der Parteispende bzw. zur Unterstützung eines Kandidaten verwenden, der ein öffentliches politisches Amt anstrebte. Der Argumentation der Handelskammer, sie sei eine „ideologische“ Non-Profit-Organisation und es sei ihr Recht, sich auf den 1. Zusatzartikel (freie Rede) und den 14. Zusatzartikel (Gleichheitsgrundsatz) berufen zu können, folgten die Richter des Supreme Court nicht. Sie sahen die Handelskammer im Prinzip als ein Unternehmen an, da sie ja die Interessen ihrer Mitglieder – vorwiegend Kapitalgesellschaften – vertrete. 2010 dann wurde diese Entscheidung quasi aufgehoben, als in einem Fall, in dem das Senden eines Videofilms durch eine Non-Profit-Organisation, der die Präsidentschaftskandidatin Clinton diskreditieren sollte, mit dem 1. Zusatzartikel (freie Rede) als verfassungskonform anerkannt wurde. Die Begründung des Gerichts enthielt keine Ausführungen darüber, warum dieses Menschenrecht einer Corporation zugestanden worden war.

An dieser Stelle wird es nun möglich – und erforderlich – einen zweiten, analysierenden Blick auf dieses empirische Material zu richten.

4. Analyse: Rechtliche und politische Konsequenzen der Grundrechtsgewährung

Zunächst kann zusammen genommen festgestellt werden, dass sich in historischer Perspektive auf diese Gerichtsfälle und der in sie eingewobenen Diskurse eine gesellschaftlich-politische Praxis abzeichnet, die rechtsgeschichtlich als Form der Kodifizierung der organisationa-

len Form bezeichnet werden kann: Das Berufen auf Grund- bzw. Menschenrechte, das Einreichen von Klagen bei einzelstaatlichen und bundesstaatlichen Gerichten seitens der Corporations-Vertreter oder ganz allgemein die Verwendung des Terminus „legal person“ als Konstruktion einer einheitlichen Gebildevorstellung von vor allem Unternehmungen sind als Techniken zu kennzeichnen, die vermittels der Inanspruchnahme von Begriffen, Prozessen und Ordnungsschemata des Rechtssystems eine gesellschaftsweite Verbreitung von Organisation forcieren sollen. Dass zwar damit die Institutionalisierung der korporativen Form vermittels einer Kodifizierung im Prinzip einer Abkehr vom naturrechtlichen Denken gleichkommt, zeigen auch die ausgetragenen Konflikte im Rahmen der Begründungen für Kodifizierungspraxen innerhalb der dargelegten Gerichtsfälle: Der Kern vieler Auseinandersetzungen ist ja gerade gewesen bzw. ist es heute noch, ob eine Corporation als natürliche oder künstliche Einheit bezeichnet werden soll. Die angewandten Praxen zwischen den Akteuren innerhalb der dargelegten Gerichtsfälle – seien es Anwälte, Richter oder Politiker – stehen allerdings in einem dialektischen Kodifizierungsprozess: Auf der einen Seite gibt es das deutliche Bezugnehmen auf gesetztes Recht, z. B. Artikel, Zusatzartikel, Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Corporations sind in ihnen teils explizit genannt, teils implizit enthalten. Auf der anderen Seite steht das in der common law-Tradition sich vollziehende Richterrecht innerhalb der USA, welches sich ja eben in den meisten hier dargelegten Fällen gerade in Absetzung zu gesetztem Recht entfaltet.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Typen der in den Gerichtsfällen dargelegten Corporations (Schulen, Handelskammern, Eisenbahnunternehmen etc.) möchte ich unter Bezugnahme auf vorn Angedeutetes darauf hinweisen, dass analytisch besonders von Interesse ist, was denn das „Gleiche“ bei so unterschiedlichen Organisationstypen sein soll, mithilfe dessen je nach Perspektive und Situation argumentiert wird: Corporations werden innerhalb der Gerichtsfälle in ihrer Einheitsvorstellung argumentativ seitens der Corporations-Vertreter in erster Linie in Form einer Gleichsetzung gefasst, und zwar vermittels Aspekten, die sachlich und historisch bis dato auf Menschen, auf „Bürger“ der USA, angewendet worden waren, wie bspw. folgende Begriffe belegen: Privatheit (z. B. „private charity“ in Fall 1), „unfreiwillige Knechtschaft“ (Fall 2), „natürliche“ bzw. „künstliche Person“ bzw. zu schützender Gleichheitsgrundsatz (Fälle 3 und 12), „rechtliches Gehör“ (Fall 5), „Immunitäten“ (Fall 7), „Verbrecher“ (Fall 8), „Vertreter der Öffentlichkeit“ (Fall 9), „Klassen“ (Fälle 3 und 10) oder „freie Rede“ (Fälle 15 – 18). All diese Begriffe setzen zwar unterschiedliche Konnotationen, allerdings weisen sie doch eine Gemeinsamkeit auf, die hier zuallererst betont werden soll, weil sie eine deutliche

Differenz zum kontinental-europäischen Diskurs um die abstrakte Fundierung von körperschaftlichen Gebilden darstellt: Es zeigt sich in den Argumentationen und Urteilen ein deutlicher und stetiger „... Rückgriff auf die zentralen Ideen und Werte von Individualismus, Freiheit und Gleichheit, Demokratie und Konstitutionalismus, freiem Unternehmertum und Schutz des Eigentums ...“ (Vorländer 1996: 43). Die US-amerikanische Gesellschaft zeichnet sich also durch eine dem kontinental-europäischen Kollektivismus verschiedene Denk- und Handlungsstruktur aus, die auffällige Gemeinsamkeiten mit der Theorietradition des Liberalismus aufweist (vgl. ebd.: 44).

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die gelungene Inanspruchnahme der Grundrechte der US-amerikanischen Verfassung durch Corporations nicht nur das Konzept der „legal person“ als Pendant zur „Juristischen Person“ in Europa etabliert. Vor allem die Fälle 9, 12 und 13 – 18 zeigen zudem, dass erst die kodifizierte legal person als Rechtseinheit es de facto vermag, Kapital entpersonalisiert und anonymisiert über die Lebensdauer natürlicher Personen hinweg zu akkumulieren und ein unabhängiges Dauereigentum zu bilden, welches eben losgelöst ist von konkreten Menschen. Die Erfordernisse der Kapitalbildung machen Monopolisierungen von Organisationen nötig, die ihrerseits dazu passender Rechtskonstruktionen bedürfen, eben bspw. die Entstehung der Figur der Juristischen Person oder des Gesellschaftsrechts überhaupt (vgl. Bruch/Türk 2005: 106 f.). Die legal person ermöglicht somit spezifische Eigentums- und Zurechnungskonstrukte. Dies korrespondiert durchaus mit kontinental-europäischen Perspektiven auf den Gebildecharakter von Organisation. Die Kodifizierung im Rahmen des Ringens um einen Einheitsbegriff von Organisation hat allerdings zwei Seiten: Einerseits geht es um das Verankern des Konzepts der „legal person“ selbst innerhalb des US-amerikanischen Gesellschaftsrechts. Im Grunde kann man sogar sagen, dass sich das Gesellschaftsrecht zu einem großen Teil überhaupt erst auf diese Weise qualitativ und quantitativ ausbilden konnte aufgrund der abstrakten Denk- und Praxisform „Juristische Person“. Auf der anderen Seite geraten kodifizierte andere Rechtsregeln, die eben nicht Gesellschaftsrecht sind, in einen Zusammenhang mit Tatbeständen, die „legal persons“ betreffen, bspw. kann die gelungene Inanspruchnahme von Rechten der US-amerikanischen Zusatzartikel als das Erlangen einer Grundrechtsfähigkeit von Organisationen bezeichnet werden. Dies ist dagegen in Deutschland bspw. nicht möglich: Weder der Staat noch andere Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auf Grundrechte als subjektive Rechte berufen (vgl. Hesse 1999: 130). In den USA gelten die Grundrechte als dem Staat vorausliegende Rechte der Menschen – in Deutschland sind die Grundrechte solche Rechte, die dem Individuum

nicht schon als Menschen, sondern erst als Glied des Staats zukommen, die dem Staat also nicht vorausliegen, sondern erst vom Staat gewährt werden (vgl. Pieroth/Schlink 2000: 13.). Insofern stellen die US-amerikanischen Grundrechte das positiv-gesetzte Recht dar, worauf die Corporations sich in Bezug auf ihre Ansprüche beziehen können; dies gelingt offensichtlich deshalb so erfolgreich, da Organisation durch die Verankerung des Rechtskonstrukts der „legal person“ selbst einen positiv-rechtlichen Status erlangt, womit die wohlbekannte Weber'sche These der legalen Herrschaftsfunktion von Organisation zu belegen ist (vgl. Bruch/Türk 2005: 106).

Insgesamt kennzeichnen einige Inanspruchnahmen von Zusatzartikeln der US-amerikanischen Verfassung durch Corporations einen Prozess, der innerhalb der Jurisprudenz als „Substantiierung“ (Albert 1971: 157) bezeichnet wird. Im 5. Zusatzartikel ist bspw. das formale Recht verankert, niemanden „seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums“ berauben zu dürfen, „ohne ordentlichen Gerichtsprozess“. Dieses ursprünglich formale Recht wird in den Fällen 13 – 18 dahingehend substantiiert, dass es die Wegnahme von Eigentum (d. h. im weitesten Sinne: ein *Recht nicht* ausüben zu können/dürfen), verbietet (zumeist den staatlichen Instanzen), ganz gleich, ob damit ein ordentliches Gerichtsverfahren verbunden ist oder nicht. Bspw. in Fall 2 bedeutet Eigentum, ein gesetzlich erlaubtes Gewerbe zu betreiben, in den Fällen 9 sowie 13 – 18 kennzeichnet es schließlich jedes vermögenswerte Interesse und entfernt sich damit immer mehr von seiner ursprünglichen Definition, sich lediglich auf „physical objects“ zu beziehen. Ähnliches gilt auch für den im 5. Zusatzartikel genannten Freiheitsbegriff: Ursprünglich war dieser Begriff nur für das Freisein von physischer Beschränkung reserviert (vgl. Albert 1971: 159). Die Fälle 2, 3 und 13 – 18 zeigen, dass diese Freiheitsinterpretation – teilweise nur implizit – durch die Corporations immer weiter ausgedehnt worden ist, in bspw. die Freiheit, einen Beruf ausüben zu dürfen oder Meinungs-, Presse- oder Versammlungsfreiheit zu erlangen (auch wenn andere Zusatzartikel dies teilweise ebenfalls garantieren).

Staatliche Instanzen, seien sie aus den Bereichen Legislative oder Judikative, fassen Organisation im Verlaufe des dargelegten, über 200-jährigen Prozesses der Auseinandersetzung mit wechselnden Begriffen: Mal ist eine Organisation – wohlgemerkt eine Schule – eine „private corporation“ mit „government“-Funktion (Fall 1), mal ist eine – immerhin ökonomisch ausgerichtete Organisation mit Monopolstellung – beauftragte Corporation, die einen öffentlichen Zweck erfüllt (Fall 2). Im zentralen Santa Clara-Urteil (Fall 3) legt die Vorrede des Chefrichters Zeugnis darüber ab, dass das Gericht implizit Corporations für ebenso schutzwürdige

Personen hält, wie dies im Prinzip für Menschen gilt. Die Anwälte argumentieren für die Corporations, obwohl in der Urteilsverkündung nachweislich mit keiner Silbe berücksichtigt –, dass eben der 14. Zusatzartikel keine abstrakten korporativen Rechte, sondern im Prinzip die individuellen Rechte der Teilhaber schütze. Dazu nicht ganz passend ist dann das Anschluss-Argument, dass Schwarze (die mutmaßlich eigentlich Adressierten des 14. Zusatzartikels) eine „gleiche“ bzw. „einheitliche“ Klasse mit den Corporations darstellten, war doch zuvor eben gerade nicht mit der abstrakten Organisation als Ganze, sondern mit der diese Organisation vertretenden Personen argumentiert worden. Kommentatoren und Corporations-Kritiker kennzeichnen dann in der – mehr oder weniger ideologischen – Interpretation später die konfliktären Differenzierungen als Ausdruck einer „Klassenbildung“: Menschen im Vergleich zu Corporations würden diskriminiert (Hartmann) bzw. erstmalig wie eine „natürliche Entität“ (Horwitz) – also sprich: wie Menschen – aufgefasst (Fall 3). Wiederum in anderen Fällen bezeichnen Argumentationen des Gerichts Corporations zwar als „künstliche Wesen“, allerdings können diese als „Personen“ Ansprüche gegen Dritte geltend machen und nicht die Mitglieder der Organisation (Fall 7 bzw. Fall 12). Insgesamt kennzeichnet diese Produktion einer Einheitsvorstellung von Organisation – wie dargelegt stets konfliktär zwischen „natürlicher“ und „künstlicher“ Semantik der jeweiligen Konfliktakteure wechselnd, aber grundsätzlich von einer individualistischen-liberalen Ideologie überformt – einen Prozess, der sowohl die organisationale Form selbst zum Gegenstand konfliktueller Definitionsprozesse macht als auch insgesamt Organisation zu einem Mittel der gesellschaftlichen Auseinandersetzung hinsichtlich der Akkumulation von Machtressourcen institutionalisieren hilft (vgl. Türk et al. 2006: 89). Dies lässt sich an den Gerichtsurteilen zeigen, wenn man organisationale Machtakkumulation im weitesten Sinne auslegt: Wenn Macht eben ganz allgemein meint, von jemand Anderem etwas (auch) gegen dessen Willen „verlangen“ zu können, dann kann man durchaus zeigen, dass es die Corporations geschafft haben, dies in einem erheblichen Umfang zu erreichen. Die Aufzählung der Machtzuwächse für Organisationen reicht von der Erlangung einer „Regierungsfunktion“ (Fall 1) über das „Verlangen“ der Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols („Polizeimacht“) gegen „Andere“ (Fall 2) bis zu einer Irritation von Urteilsverkündungen, so dass Richter sich gar genötigt fühlen, „Vorreden“, die die organisationale Form und ihre Kodifizierung betreffen, vor den Urteilen verkünden zu müssen (Fall 3). Das substantielle Recht, dass dieser Fall die Basis darstellte, sich als Organisation auf einen ordentlichen Gerichtsprozess berufen zu können, kommt – nicht unwesentlich – zum Machtzuwachs hinzu. In den anderen Fällen sind es sehr häufig gelungene Abwehraktivitäten seitens der Corporations, und zwar in Bezug auf die Durchsetzung staatlicher Gesetze, Erlasse und Verord-

nungen. Mit anderen Worten: Dem Staat gelingt es sehr oft nicht, sein Gewalt- bzw. Machtmonopol durchzusetzen, bspw. Tarifgesetze (Fall 4), Durchgangsverordnungen (Fall 5), Bundesanweisungen (Fall 7), den „Kohler Act“ (Fall 8), einzelstaatliche Steuerverordnungen (Fälle 3 und 10), bundesstaatliche Klagen (Fall 11), kommunale Wegerechte (Fall 13), Anordnungen von Regulierungsbehörden (Fall 15) oder Parteispendinggesetze (Fälle 17/18).

Vor dem Hintergrund vieler staatlicherseits nicht „erfolgreicher“ Regulierungsversuche in Bezug auf organisationale Praxen kann man in einem nächsten Schritt versuchen, die Gerichtsfälle dahingehend analytisch zu ordnen, dass man sie bestimmten historischen Epochen innerhalb der US-amerikanischen Geschichte zuordnet. Viele der hier dargelegten Gerichtsfälle fallen demnach in eine Epoche, die Mayer (1990: 3; s. a. Vorländer 1996: 183 ff.) die „Progressive Era“ nennt: Sie reicht zirka von 1870 – 1930. In dieser Epoche stand die Rechtsprechung des Supreme Court ganz im Zeichen eines ausgeprägten laissez faire-Liberalismus, der Eigentums- und Freiheitsrechte möglichst weitgehend vor staatlichen Eingriffen zu schützen versuchte. Die Fälle 2 – 9 sind dieser Epoche zuzuordnen und belegen diese Interpretation insofern, als dass sie zwar allesamt durch Kämpfe und Konflikte zwischen Staat und v. a. ökonomischen Organisationen gekennzeichnet sind, allerdings den Corporations nicht nur in fast jedem dieser Fälle die nötigen Freiräume gelassen wurden, ihre Aktivitäten auszuführen, sondern dies geschah zusätzlich noch vermittels der Gewährung von Grundrechten, die diese Aktivitäten gleichsam legitimieren konnten. Die zunehmende Inanspruchnahme von Grundrechten durch die Corporations lässt einen Sachverhalt deutlich werden, der den meisten der hier dargelegten Gerichtsfällen gemeinsam ist: Ein seit dem 18. Jahrhundert schwacher Bundesstaat war auf dem Territorium der USA darum bemüht gewesen, den Ausbau des Landes (Eisenbahnen-, Kanal- und Straßenbau) zu betreiben, die Grundlinien der Landverteilung zu bestimmen sowie die in Privatheit liegende Wirtschaftsentwicklung zu fördern (vgl. Ehmke ebd.: 307). Das Entstehen eines „corporate business“ (ebd.) mit seinen Verflechtungen und Abhängigkeiten machte es notwendig, dass die Regierung eine Corporation nicht länger „als Privatmann“ (ebd.) betrachtete in dem Sinne, dass es gleich war, ob man in Einzelfällen dieses oder jenes individuelle Recht einer Corporation zugestehen wollte oder nicht. Wollte der Staat Corporations wirksam kontrollieren, konnte die privatrechtliche contract clause nicht mehr genügen (vgl. ebd.). Die Wirtschaftsregulierung seitens des Staates scheiterte, wie v. a. die hier dargelegten Fälle 4, 5 und 8 zeigen; der Staat verstand es zunehmend nicht, das „Business“ ausreichend an die Privatrechtsordnung zu binden. Der Supreme Court trug erheblich dazu bei, so genannte „corporate rights“ (ebd.) zu verankern, indem er – und das ist eine weitere zentrale Gemeinsamkeit der hier dargelegten Gerichtsfälle – die beiden zentralen pri-

vatrechtlichen Elemente des Kapitalismus, nämlich Privateigentum und Vertragsfreiheit, zu Grundrechten, und zwar auch für Corporations gültige, erhob. Vor diesem Hintergrund könnte man fast behaupten, dass die Unterscheidung, Corporations argumentativ als „künstlich“ oder „natürlich“ zu konzipieren, zwei Seiten derselben Medaille darstellt: Stets dient die Corporation als Medium, als Vehikel, als fingiertes Abstraktum, Zurechenbarkeit von Menschen „auf sich“ umzulenken.

Gründe für das Scheitern staatlicher Regulierung nennt Albert: In den meisten der dargelegten Fälle konnte sich die Herrschaftsinstanz Staat nicht gegen die Institutionalisierung der Inanspruchnahme von Grundrechten seitens der Corporations durchsetzen – im Gegenteil. Die Fälle zeigen, dass ein Grundprinzip US-amerikanischer Rechtsprechungspraxis staatlicherseits häufig nicht gegen die Corporations in Anschlag gebracht werden konnte: Ein grundsätzlicher Eingriff in Grundrechte, die ja in den Fällen 3 – 9 den Corporations zugestanden worden waren, wäre vom Supreme Court nur dann vereinbar mit dem „due process of law“ gehalten worden, wenn das der Maßnahme zugrundeliegende Gesetz „reasonable“ (Albert ebd.), war. Es durfte nicht „unreasonable“ (ebd.), „arbitrary“ (ebd.) oder „oppressive“ (ebd.) sein. Als vernünftig wurde ein Gesetz im Allgemeinen dann angesehen, wenn die Akte, zu deren Vornahme es ermächtigte, zu den vom Staat zu erfüllenden Zwecken in vernünftiger Beziehung standen (vgl. ebd.). Mehr und mehr kam der Supreme Court offensichtlich zu der Auffassung, dass der grundsätzliche verfassungsgarantierte Gleichheitsgrundsatz auch auf Corporations anzuwenden sei und von Maßnahmen, die eindeutig einer „police power“ zugeordnet werden können (vgl. Fall 2), Abstand zu nehmen sei, da Corporations mutmaßlich eben nicht einen zu beseitigenden Notstand oder die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt verhinderten (vgl. ebd.). In einer mentalitäts-kulturellen Perspektive lassen sich Machtansprüche der „Big Bosses“ der Corporations sowie die laissez faire-Entscheidungen der Supreme Court-Richter als etwas Emergentes kennzeichnen. Vorländer führt aus, dass „... das „Neue“ des urbanen Progressivismus, den auf Organisation, Management und Administration abzielenden Führungsanspruch der „neuen“ Mittelschichten, der zugleich von einer neuen „public philosophy“ untermauert wurde“ (Vorländer 1996: 183; Herv. i. Orig.), von vielen Forschern nicht gesehen worden sei.

Die an die progressive Epoche anschließende ist die des „New Deal“ (vgl. ebd.: 7): Diese Epoche war durch ökonomische Stagnation gekennzeichnet. Mayer (1990) weist darauf hin, dass die Regulation der Corporations zu dieser Zeit zunahm, viele Regulierungsagenturen

seien innerhalb dieser Epoche gegründet worden. Da innerhalb der Falldarlegungen ja hauptsächlich solche ausgewählt worden sind, die die Inanspruchnahme von Grundrechten durch Corporations betrafen, kann an dieser Stelle eine Zunahme der staatlichen Regulierung von Corporations empirisch nicht belegt werden, dazu wäre eine Prüfung vieler Verordnungen zahlreicher Agenturen zu jener Zeit erforderlich. Fakt ist, dass meine Recherche sehr wenige Fälle mit Grundrechtbezug in dieser Zeit ausmachen konnte, was Mayers These ja insgesamt stützen könnte. Der Fall, der dieser Epoche zugeordnet werden konnte, ist Fall 10. Das Regulierungsbemühen des (Einzel-) Staates in Bezug auf große Corporations zugunsten des Schutzes kleiner Unternehmen kommt sehr wohl in diesem Fall zum Ausdruck. Allerdings handelt es sich offenbar um einen der wenigen Fälle jener Zeit, bei denen es erneut staatlichen Instanzen nicht gelang, ihre Politiken durchzusetzen, denn letztlich obsiegte ja die Corporation: Das Steuergesetz wurde für verfassungswidrig erklärt, womit ein direkter Grundrechtsbezug (14. Zusatzartikel) hergestellt war. Insgesamt sind vielleicht auch deshalb so wenig Gerichtsfälle mit Corporations- bzw. Grundrechte-Bezug in dieser Epoche zu finden, weil einfach andere Themen die gesellschaftliche Agenda beherrschten; Mayer schreibt dazu: „Bill of Rights issues were completely overshadowed by other constitutional questions during the New Deal“ (ebd.). Nichtsdestotrotz dokumentiert die Schaffung staatlicherseits eingesetzter Regulierungsagenturen und -kommissionen eine wiederum durch Organisationsbildung abgesicherte Professionalisierungswelle, die als Teil der Formierung der Herrschaftsinstanz Staat gelten kann: Die Kommissionen erlangen Definitionsmacht über das, was als legales, richtiges und gerechtes Verhalten der von ihnen überwachten Corporations zu gelten hat, sie werden zu organisationsbasierten Instanzen, die wiederum andere Organisationen – wenn auch wie dargelegt: oft erfolglos – zu kontrollieren versuchen. Damit ist ein Grundcharakteristikum moderner Organisation an den hier dargelegten Gerichtsfällen unmittelbar bestätigt: Die moderne organisationale Form ist gekennzeichnet durch ihre extroverse Herrschaftsförmigkeit, zumindest ist der Versuch der Kommissionen als Herrschaftspraxis der „... Unterwerfung, Bearbeitung, Regulierung und Kontrolle Dritter“ (Türk 1995: 119) zu bewerten.

Differenzierungstheoretisch können wir nicht nur von einer organisationsvermittelten Restrukturierung, Regulierung und Reproduktion des Systems Ökonomie sprechen – viele der staatlichen Regulierungsaktivitäten in den dargelegten Fällen betrafen ökonomische Organisationen –, auch in den Funktionssystemen Recht bzw. Politik, wozu sich ja staatliche Instanzen wie Behörden, Gerichte oder Agenturen zuordnen lassen, vollziehen sich Organisationsbildungen (die besagte Instanzen entstehen lassen). Eine Kritik an der organisationalen Form

sowie daraus abgeleitete Maßnahmen werden von Gebildeeinheiten initiiert, die selbst längst ebenfalls die organisationale Form angenommen haben.

Als vorerst – „jüngste“ – Epoche nennt Mayer die „Modern Era“ (ebd.): Diese sieht er zeitlich nach 1960 verortet. „Moderne“ gesellschaftliche Steuerung und moderne Eigentumsvorstellungen sieht Mayer innerhalb dieser Epoche verwirklicht. Diese eher pauschal formulierte Argumentation präzisiert Mayer dann insofern, als er „moderne Steuerungsziele“ (ebd.) eher im Bereich der Verwirklichung sozialer Ziele, z. B. Umweltschutz, erkennt sowie modernes Eigentum auch zunehmend auf Information und Wissen angewendet sehen möchte. Dieses passt zum Teil zu den hier dargelegten Gerichtsfällen: Wertet man die Inanspruchnahme von Rechten durch die Corporations auch als einen Machtzuwachs an Wissen und Informationen, müsste allerdings konkretisiert werden, welche Dimensionen damit gemeint sein könnten. Ganz allgemein wäre an diesem Punkt daran zu denken, dass die Corporations sich ein Wissen angeeignet haben, welches sich im weitesten Sinne auf eine Fertigkeit bezieht, Auseinandersetzungen im politisch-juristischen Raum professionell führen zu können. Dies führte konkret zu der Herausbildung einer eigenen Rechtssphäre in Organisationen, z. B. Rechts- und Stabstellen, deren Hauptaufgabe es ist, die Durchsetzung aller möglichen „corporate rights“ zu initiieren und zu kontrollieren. Das aktuellste Beispiel liefert momentan eine der zweifellos großen und mächtigen Corporations, das US-amerikanische Internet- und Software-Unternehmen Google. Der in dem Streit um die Rechtmäßigkeit des Betriebes des Internetdienstes „Street View“ zum Ausdruck kommende Konflikt kennzeichnet im Prinzip erneut deutlich die von der Corporations-kritischen Bewegung immer wieder betonte Argumentation: Warum soll Google das (Eigentums-) Recht haben, also das Recht haben, als Organisation etwas tun zu dürfen, nämlich Videoaufnahmen von Straßen, Häusern, Plätzen und eben auch Menschen zur Veröffentlichung bereitzustellen, während Menschen im Gegenzug nur begrenzte Chancen haben, dies zu verhindern? Es wird mit Interesse zu verfolgen sein, ob Google sich in den zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzungen in dieser Angelegenheit – wie im Verlaufe dieser Arbeit dargelegt viele weitere Corporations – ebenfalls auf das durch die Verfassung garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung beziehen wird.

5. Fazit

Ich möchte wie folgt *zusammenfassen*: Die seitens der Corporations-kritischen Bewegung vorgebrachte Argumentation, Corporations hätten Menschenrechte erlangt, kann durchaus empirisch bestätigt werden. Organisationen in den USA sind im Verlaufe der letzten 200 Jahre die zentralen Rechte der Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung per Gerichtsurteil im Rahmen des innerhalb der USA so bedeutenden Richterrechts zugesprochen worden, so bspw. das Recht auf einen ordentlichen Gerichtsprozess, das Recht auf freie Meinungsäußerung oder das Recht, nicht zweimal wegen desselben Delikts verklagt werden zu können. Damit trug das juristisch-politische System der USA, hauptsächlich der Supreme Court, erheblich dazu bei, so genannte „corporate rights“ zu verankern, indem er – und das ist eine zentrale Gemeinsamkeit der meisten der hier dargelegten Gerichtsfälle – die beiden zentralen privatrechtlichen Elemente des Kapitalismus, nämlich Privateigentum und Vertragsfreiheit, zu Grundrechten, und zwar auch für Corporations gültige, erhob. Damit ist ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen dem konstituierenden Recht (allgemein: Staat; konkret: Supreme Court) und konstituiertem Recht (konkret-empirisches den Corporations gewährtes Recht) gekennzeichnet, dessen „Spannung“ darin besteht, dass das konstituierende Recht stets mit dem Gewaltmonopol des Staates verbunden ist: Nur staatlicherseits ist das Gewähren von Rechten möglich. So kann das Ergebnis meiner Arbeit auch als die Beschreibung eines doppelten Spannungsverhältnisses gelesen werden: Während viele staatliche – organisationsförmige – Einheiten Macht und Herrschaft verlieren, erlangen viele nicht-staatliche – ebenfalls organisationsförmige Einheiten – erhebliche Machtzuwächse. Dies seitens einer Corporations-kritischen Bewegung zu kritisieren, ist allerdings häufig als affirmatorische Kritik zu kennzeichnen, da eher Praktiken als die Form selbst als Kritikobjekte behandelt werden. Zumeist (ökonomischen) Organisationen in den USA Grundrechtsansprüche zu gewähren, lässt sich als Prozess der schrittweisen historischen Privatisierung von – politischer – Herrschaft fassen.

Literatur:

- Albert, Gerd (1971): *Stellung, Funktion und verfassungsrechtliche Problematik der Independent Regulatory Commissions in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Berlin.
- Bruch, Michael/Türk, Klaus (2005): *Organisation als Regierungsdispositiv der modernen Gesellschaft*. In: Jäger, Wieland/Schimank, Uwe (Hrsg.): *Organisationsgesellschaft. Facetten und Perspektiven*. Opladen, S. 89 – 123.

- Brugger, Winfried (1993): *Einführung in das öffentliche Recht der USA*. München 1993.
- Coleman, James Samuel (1986): *Die asymmetrische Gesellschaft. Vom Aufwachsen mit unpersönlichen Systemen*. Weinheim/Basel.
- CorpWatch (2008): *Vision & Guiding Principles*. In: <http://www.corpwatch.org/article.php?id=11314>; Zugriff: 09.06.2008.
- Dahrendorf, Ralf (1974 [1958]): *Homo sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. Opladen.
- Dietmair, Alwin (1988): *Die juristische Grundrechtsperson des Art. 19 Abs. 3 GG im Licht der geschichtlichen Entwicklung*. Heidelberg.
- Dohrn-van Rossum, Gerhard (1977): *Politischer Körper, Organismus, Organisation. Zur Geschichte natürlicher Metaphorik und Begrifflichkeit in der politischen Sprache*. Diss., Bielefeld.
- Ehmke, Horst (1961): *Wirtschaft und Verfassung*. Karlsruhe.
- Hartmann, Thom (2002): „Unequal protection“. *The Rise of Corporate Dominance and the Theft of Human Rights*. New York.
- Hesse, Konrad (1999): *Grundzüge des Verfassungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland*. Heidelberg.
- Horwitz, Morton J. (1987): *Santa Clara Revisited: The Development of Corporate Theory*. In: Samuels, Warren J./Miller, Arthur S. (Eds.): *Corporations and society. Power and responsibility*. New York u. a., S. 13 – 64.
- Kern, Thomas (2008): *Soziale Bewegungen. Ursachen, Wirkungen, Mechanismen*. Wiesbaden.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft. 1. und 2. Teilband*. Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (1994): *Die Tücke des Subjekts und die Frage nach dem Menschen*. In: Fuchs, Peter/Göbel, Andreas (Hrsg.): *Der Mensch – das Medium der Gesellschaft?* Frankfurt am Main. S. 40 – 56.
- Luhmann, Niklas (1991): *Die Form „Person“*. In: *Soziale Welt* 42, S. 166 – 175.
- Marx, Karl (1979): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*. Band 1, MEW Bd. 23, Berlin.
- Mason, Edward S. (Ed.) (1980): *The Corporation in Modern Society*. New York.
- Matys, Thomas (2011a): *Legal Persons – „Kämpfe“ um die organisationale Form*. Wiesbaden.
- Matys, Thomas (2011b): *Die Corporations-kritische Bewegung in den USA. Gegenstände und Akteure einer Organisationskritik*. In: Bruch, Michael et al. (Hrsg.): *Organisation und Kritik*. Münster, S. 190 – 210.
- Matys, Thomas (2011c): *Rezension zu Ortmann, Günter: Organisation und Moral. Die dunkle Seite*. Weilerswist 2010. In: *Sozialwissenschaftliche Literaturreisenschau (SLR)*, 2/2010, S. 121 – 125.
- Matys, Thomas (2010): *Corporations in den USA. Kämpfe um Etablierung zwischen königlicher Charter und Industrialisierung*. In: Endreß, Martin/Matys, Thomas (Hrsg.): *Die Ökonomie der Organisation – die Organisation der Ökonomie*. Wiesbaden, S. 121 – 152.
- Matys, Thomas (2008): *Organisation als natürliche Person? Die Entstehung einer modernen Gebildevorstellung von Organisation in den USA*. In: Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.): 33. Verhandlungsband des Deutschen Kongresses für Soziologie. Frankfurt am Main, S. 3208 – 3221.
- Matys, Thomas (2007): *Rezension zu Thom Hartmann: Unequal Protection. The Rise of corporate Dominance and the Theft of Human Rights*. New York 2002. In: *Sozialwissenschaftliche Literaturreisenschau (SLR)*, 1/2007, S. 119 – 122.

- Matys, Thomas (2006): *Macht, Kontrolle und Entscheidungen in Organisationen. Eine Einführung in organisationale Mikro-, Meso- und Makropolitik*. Wiesbaden.
- Mayer, Carl J. (1990): *Personalizing the Impersonal: Corporations and the Bill of Rights*. In: http://www.reclaimdemocracy.org/personhood/mayer_personalizing.html, Zugriff: 07.12.2007.
- Nace, Ted (2003): *Gangs of America. The Rise of Corporate Power and the Disabling of Democracy*. In: <http://gangsofamerica.com/read.html>, Zugriff: 26.01.2007.
- Neuberger, Oswald (1997): *Individualisierung und Organisierung. Die wechselseitige Erzeugung von Individuum und Organisation durch Verfahren*. In: Ortmann, Günther/Sydow, Jörg/Türk, Klaus (Hrsg.): *Theorien der Organisation. Die Rückkehr der Gesellschaft*. Opladen, S. 487 – 522.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard (2000): *Grundrechte Staatsrecht II*, Heidelberg.
- POCLAD (Program on Corporations, Law & Democracy) (2008): *About Us*. In: <http://www.poclad.org/about.php>; Zugriff: 09.06.2008.
- ReclaimDemocracy.org (2008): *About ReclaimDemocracy.org*. In: http://reclaim-de-mocracy.org/about_us.html; Zugriff: 09.06.2008.
- Samuels, Warren J. (1987): *The idea of the corporation as a person: on the normative significance of judicial language*. In: Samuels, Warren J./Miller, Arthur S. (Eds.): *Corporations and society. Power and responsibility*. New York u. a., S. 113 – 130.
- Stickler, Armin (2005): *Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen und Global Governance. Eine kritische Bestandsaufnahme*. Bielefeld.
- Türk, Klaus (2005): *Organisation als Gegenstand kritischer Gesellschaftstheorie*. In: *Sozial-wissenschaftliche Literatur-Rundschau (SLR)*, H. 51, 2/2005, S. 74 – 84.
- Türk, Klaus (2004): *Organisationssoziologie??* In: *Sozialwissenschaftliche Literaturreundschau (SLR)*, H. 48, 2004, S. 16 – 30.
- Türk, Klaus (1997): *Organisation als Institution der kapitalistischen Gesellschaftsformation*. In: Ortmann, Günther/Sydow, Jörg/Türk, Klaus (Hrsg.): *Theorien der Organisation. Die Rückkehr der Gesellschaft*. Opladen, S. 124 – 176.
- Türk, Klaus (1995): *„Die Organisation der Welt“*. *Herrschaft durch Organisation in der modernen Gesellschaft*. Opladen.
- Türk, Klaus (1987): *Einführung in die Soziologie der Wirtschaft*. Stuttgart.
- Türk, Klaus/Lemke, Thomas/Bruch, Michael (2006): *Organisation in der modernen Gesellschaft. Eine historische Einführung*. Wiesbaden.
- Ullrich, Otto (1978): *Soziale Rolle in der Industriegesellschaft*. München.
- Vollrath, Ernst (2003): *Was ist das Politische? Eine Theorie des Politischen und seiner Wahrnehmung*. Würzburg.
- Vorländer, Hans (1997): *Hegemonialer Liberalismus. Politisches Denken und politische Kultur in den USA 1776 – 1920*. Frankfurt am Main.
- Weber, Max (1980 [1921]): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen.